



## BEKANNTMACHUNG

### Vollzug des Meldegesetzes Widerspruch gegen Datenübermittlung und Auskunftserteilung

Nach § 42 Abs. 3 und § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) können Sie bestimmten Datenübermittlungen aus dem Melderegister ohne nähere Begründung widersprechen:

Insbesondere betrifft das die Weitergabe Ihrer persönlichen Daten an:

- a) Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen
- b) Mandatsträger, Presse oder Rundfunk aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen
- c) öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft über Familienangehörige von Mitgliedern, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. (Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft.)
- d) Adressbuchverlage

So können Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen:

- Sie können Ihren Widerspruch formlos schriftlich an die Gemeinde Theilheim senden oder
- dazu einen im Einwohnermeldeamt erhältlichen Vordruck nutzen (erhältlich telefonisch unter Tel. 09303 906974 oder per Mail unter [service@theilheim.bayern.de](mailto:service@theilheim.bayern.de) oder persönlich mit Terminvereinbarung) bzw. über
- unsere Homepage [www.theilheim.de](http://www.theilheim.de) im Bürgerserviceportal unter der Rubrik „Einrichten von Übermittlungssperren“ diese selbst online einrichten.

Der Widerspruch gilt solange, bis Sie ihn widerrufen.

Haben Sie einen (oder mehrere) Nebenwohnsitze?

Ihr Widerspruch wird nicht an andere Meldebehörden weiter gegeben. Wenn Sie eine Datenübermittlung für weitere Wohnsitze ausschließen wollen, reichen Sie Ihren Widerspruch auch bei den dortigen Meldebehörden ein.

Theilheim, den 18.11.2021  
Gemeinde Theilheim

Thomas Herpich  
1. Bürgermeister

Gemeinde Theilheim  
Bachstraße 13  
97288 Theilheim  
  
09303 9069 6  
service@  
theilheim.bayern.de